

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Branchenstandard
Nachhaltige Schweizer Milch

Lizenzvertrag zur Nutzung der Kennzeichnung



Lizenzvertrag

zwischen

Branchenorganisation Milch, Laubeggstrasse 68, Postfach, CH-3006 Bern
(fortan BO Milch)

- einerseits -

und

Name, Adresse des Vertragspartners
(fortan Lizenznehmerin)

- andererseits -

* * * * *

Ausgangslage

BO Milch ist Eigentümerin der Wort-/Bildmarke CH-733691



(fortan Marke), mit welcher sie die Kennzeichnung für Nachhaltige Schweizer Milch stärken will.

Die Lizenznehmerin legt in ihrem Marketing traditionell Wert auf die Qualität der verarbeiteten Rohstoffe, so namentlich auch von Schweizer Milch allererster Güte. Sie ist interessiert, diese Kennzeichnung weiter zu verstärken und ihre Produkte mit der Marke auszuzeichnen.

Angesichts dieser gemeinsamen Interessenlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Grundsatz

Die BO Milch erteilt der Lizenznehmerin unter den nachfolgenden Auflagen sowie im Rahmen der nachfolgenden Absprachen eine nicht ausschliessliche Lizenz, Produkte bei deren Herstellung Milch oder Milcherzeugnisse mitverarbeitet werden, mit der Marke auszuzeichnen.

Die Lizenznehmerin bestätigt, dass sie betrieblich so eingerichtet ist, dass sie die vertraglich definierten Auflagen erfüllen kann und dass sie gewillt ist, dieselben konsequent umzusetzen.

Das Lizenzrecht wird der Lizenznehmerin aufgrund ihrer eigenen Befähigung und Kompetenzen erteilt. Die Lizenznehmerin kann Ihre Nutzungsrechte an der Marke in keiner Form an Dritte übertragen.

2. Auflagen

Gemäss Reglement zur Kennzeichnung der Wort- / Bildmarke vom 10. Juli 2019 darf die Marke einzig unter der Bedingung und so lange genutzt werden, als die nachfolgenden Auflagen sowie die weiteren Bestimmungen des Reglements zur Nutzung der Kennzeichnung „swissmilk green“ und die mitgeltenden Unterlagen korrekt eingehalten werden. Die Lizenznehmerin anerkennt mit Unterzeichnung dieses Vertrags das Reglement zur Kennzeichnung „swissmilk green“ sowie das Reglement zum „Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch“ (BNSM), welche integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind.

2.1 Swissnessanforderungen

Der Lizenznehmer darf die Marke ausschliesslich für Produkte einsetzen, welche

- als Endprodukt die Vorgaben der Swissness-Gesetzgebung sowie des Branchenstandards Nachhaltige Milch erfüllen;
- ausschliesslich Milch und Milchprodukte als Zutaten einsetzen, welche die Vorgaben der Swissness-Gesetzgebung (inkl. bewilligter Qualitätsausnahmen) sowie des Branchenstandards Nachhaltige Milch erfüllen;

2.2 Mitfinanzierung

Die mit der Marke ausgezeichneten Produkte dürfen ausschliesslich aus Milch hergestellt sein, von denen die Produzenten die allgemeinverbindlich erklärten Marketingabgaben korrekt abgerechnet und vollständig bezahlt wird (Ziffer 3.4 des Reglements zur Nutzung der Kennzeichnung).

2.3 Qualitätssicherung

Die Lizenznehmerin verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches so ausgebaut ist, dass für jede Charge die Herkunft der Milch bis auf Stufe des einzelnen Milchproduzenten dokumentiert und überprüft werden kann. Soweit Lizenznehmerin von dritten Herstellern Milcherzeugnisse zukauf, arbeitet sie ausschliesslich mit Lieferanten zusammen, welche ihrerseits ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem kennen und der Lizenznehmerin insoweit Einblick gewähren, als dies erforderlich ist, um die korrekte Umsetzung der vertraglichen Auflagen zu überprüfen.

2.4 Relevanz

Die Marke soll eine aus der Wahrnehmung des Konsumenten relevante Aussage vermitteln. Die Marke darf daher ausschliesslich auf Produkten eingesetzt werden, bei welchen der verarbeiteten Milch resp. den Milchkomponenten in der Wahrnehmung des Konsumenten eine quantitativ und qualitativ relevante Bedeutung zukommt. Es gelten die Regelungen gemäss Ziffer 3.4 des Reglements zur Nutzung Kennzeichnung inkl. möglicher Ausnahmen.

3. Markenverwendung/Verpackungen

Jede Wiedergabe der Marke, sei dies auf den Verpackungen, in der Werbung oder sonst wie in der kommerziellen Kommunikation hat entsprechend den gestalterischen Vorgaben zu erfolgen, wie sie im Merkblatt CI/CD „swissmilk green Design Guidelines“ definiert sind.

Eine Abänderung dieser Gestaltungsvorschriften ist der Lizenznehmerin mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sie tritt frühestens 3 Monate nach dieser Mitteilung in Kraft; für vor dieser Mitteilung gedruckte Packungen gilt eine Aufbrauchsfrist von mindestens 12 Monaten ab Zustellung der neuen Gestaltungsvorschriften. Will die Lizenznehmerin eine solche einseitige Änderung der Gestaltungsvorschriften nicht akzeptieren, so kann sie den vorliegenden Vertrag innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Änderung ausserterminlich auf den Termin der Änderung hin kündigen.

Produktverpackungen mit integrierter Vertragsmarke müssen der BO Milch vor der industriellen Herstellung zur Genehmigung (GZA) vorgelegt werden. Der Produktionsauftrag darf erst nach schriftlicher Freigabe der Packung durch die BO Milch ausgelöst werden.

4. Kontrollen

Die BO Milch ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Auflagen stichprobeweise zu überprüfen resp. überprüfen zu lassen. Der Partner ist seinerseits verpflichtet, der BO Milch alle Auskünfte zu erteilen und Einblick in sämtliche Unterlagen zu gewähren, welche zur Kontrolle der vertraglichen Auflagen zweckdienlich sind.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag wird bis zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember) fest abgeschlossen. Er verlängert sich anschliessend jeweils um ein Jahr, soweit er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Jahr gekündigt wird. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere:

- die missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung;
- die systematische Zuwiderhandlung gegen die Auflagen des Vertrages;
- die fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen die Auflagen des Vertrages trotz erfolgter Abmahnung und angemessener Anpassungsfrist.
- die Nicht-Verwendung der Marke innerhalb von 12 Monaten

Im Falle der Kündigung bleibt der Lizenznehmer berechtigt, bereits abgepackte Ware oder aufgrund von noch vorhandenen Verpackungsbeständen während einer Umstellungsfrist von 6 Monaten abzuverkaufen.

6. Stillschweigen

Die Parteien vereinbaren striktes Stillschweigen über alle Details des Vertrages, Vertragsverhandlungen und der gegenseitig vereinbarten Leistungen. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse und Internas, von welchen die Parteien im Zusammenhang mit der Implementierung der Marke Kenntnis erhalten, müssen vertraulich behandelt werden. Diesbezüglich ist gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Arbeitnehmer der Parteien sind dementsprechend ebenfalls verpflichtet, diese einzuhalten. Ausnahmen sind offizielle und beiderseits abgesegnete Statements und Pressemitteilungen.

7. Gebühren | Lizenzgebühren

Die Lizenz wird kostenlos erteilt. Mit Abschluss des Vertrages leistet der Partner einen einmaligen Beitrag von pauschal CHF 200.– netto an die Administrationskosten.

8. Weitere Bestimmungen

Änderungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Soweit es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte, welche im direkten Gespräch nicht bereinigt werden können, gilt Gerichtsstand **BERN**.

Bern, den _____
BO Milch

Ort (Vertragspartner), den _____
Abkürzung Vertragspartner

Evtl. Gegenzeichnung
Lieferant Milchingredienzen: _____